



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

- abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Luzern, 26. September 2017

Protokoll-Nr.: 1065

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehmen wir zu den Vernehmlassungsunterlagen zum obgenannten Geschäft wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Wir unterstützen das Vorhaben, die auf Ende Juni 2019 befristete Regelung der Zulassungsbeschränkung nahtlos durch eine unbefristete Lösung zu ersetzen. Die Regelung muss aber weiterhin den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum belassen, weil die Verhältnisse und Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind. Und die neue Regelung muss weiterhin praktikabel und einfach umsetzbar sein. Das ist die vorgeschlagene Änderung in verschiedener Hinsicht nicht.

Im Übrigen begrüssen wir, dass die beiden Varianten - Aufhebung des Kontrahierungszwangs und differenzierte Preise je nach Über- oder Unterangebot - für diese Vorlage nicht weiterverfolgt wurden. Bei beiden Varianten sind noch sehr viele Fragen offen und es fände sich dafür auch keine Mehrheit.

2. Zu den Artikeln im Einzelnen

2.1. Artikel 36

Wir lehnen die in **Abs. 3** vorgesehene Möglichkeit, nach der Aus- und Weiterbildung eine Wartefrist von 2 Jahren einzuführen, aus verschiedenen Gründen ab. Insbesondere wird damit das Leistungsvolumen nicht verringert. Es würde wohl bloss zu einer ungewollten Ausweitung der spitalambulanten Behandlungen führen. Zudem würde die Lösung viele neue Probleme mit sich bringen, z.B. bei der Frage, wie das bei Personen aus dem Ausland gehandhabt werden soll. Wir beantragen deshalb, die bewährte bisherige Lösung in Art. 55a KVG beizubehalten, welche eine Tätigkeit an einer

anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte während mindestens dreier Jahre voraussetzt.

Die in **Abs. 5** vorgesehene Bildung einer Organisation der Versicherer, welche über die Erfüllung der Auflagen zu befinden hat, bedeutet einen Paradigmenwechsel im Zulassungsverfahren. Bisher erfolgte die Zulassung automatisch gemäss Art. 35 Abs. 1 KVG. Neu wird es eine anfechtbare Verfügung geben. Die Bestimmungen werfen zudem verschiedene Fragen auf, welche im erläuternden Bericht nicht geklärt sind.

Insbesondere geht aus dem Bericht nicht hervor, welches Ermessen der neu zu schaffenden Organisation bei der Zulassung zukommen soll. Die vorgesehenen offen formulierten Kompetenzen könnten sehr leicht als umfassende Aufhebung des Kontrahierungszwangs verstanden werden, wenn sich die Prüfung der Vorgaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität nicht auf eine rein administrative Überprüfung beschränkt (beispielsweise Teilnahme / Nichtteilnahme an einem vorgeschriebenen Qualitätsprogramm). Das wäre sicher falsch. Die Voraussetzungen müssten sich per Gesetz auf jene Vorgaben beschränken, welche der Bund gemäss Art. 36 Abs. 2 bis 4 erlässt. Umfassendere Kompetenzen dieser neu zu schaffenden Organisation würden zu einer faktischen Steuerung der Versorgung führen, eine Aufgabe, welche verfassungsmässig den Kantonen zukommt.

Abs. 5 müsste also mindestens dahingehend ergänzt werden, dass die Organisation nur die administrative Prüfung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 – 4 vornimmt. Weil aber noch sehr viele andere Fragen offen sind, sollte das vorgeschlagene Verfahren noch einmal überprüft und nach Vereinfachungen gesucht werden. Ist dies nicht möglich, soll auf eine neue Regelung verzichtet werden.

2.2. Artikel 55a

Artikel 55a sollte eigentlich das Kernanliegen der Kantone berücksichtigen. Das Verfahren ist aber derart praxisfremd und kompliziert, dass die allermeisten Kantone wohl auf eine Zulassungssteuerung verzichten müssten!

Die bisherige Lösung war relativ einfach zu handhaben: Die Kantone konnten die Zulassung von einem Bedürfnis abhängig machen. Die Methode war nicht vorgegeben. Im Kanton Luzern haben wir jeweils die Ärztesgesellschaft gefragt wenn ein Gesuch zu beurteilen war, ob in der Region XY ein Bedarf für einen zusätzlichen Arzt mit der Fachrichtung XY bestehe. Das hat gut funktioniert. Die betroffenen Ärzte schätzen die Situation im konkreten Einzelfall ein. Sie haben weder ein Interesse an einer Unterversorgung noch an einer Überversorgung. Im Zweifelsfall haben wir zusätzlich nach den Wartezeiten gefragt oder weitere Abklärungen getroffen. Das war aber nur sehr selten notwendig. Offenbar haben das viele andere Kantone ebenfalls so oder ähnlich gehandhabt. Es ist uns hingegen kein Kanton bekannt, der jemals die jetzt vorgeschlagene Methodik angewandt hat.

Neu müsste nach dem Gesetzestext jeder Kanton für alle Fachbereiche zum Vornherein Höchstzahlen festlegen. Die Methodik wäre also klar vorgegeben. Offenbar geht man davon aus, man könne genau sagen, wie viele Ärzte es von jeder Fachrichtung pro Region braucht. Tatsache ist aber, dass die Ärztedichte in den Kantonen extrem unterschiedlich ist. Luzern hat z.B. insgesamt etwa doppelt so viele ambulant tätige Ärzte pro 100'000 Einwohner wie Uri aber fast dreimal weniger als Basel Stadt. Und jetzt sollte man das Bedürfnis auch noch pro Region und Fachrichtung vorgeben! Dies ist praxisfremd.

Oft ist es auch so, dass Spezialisten viele ausserkantonale Patientinnen und Patienten behandeln und deshalb eine kantonale Planung nur mit extrem viel Aufwand überhaupt möglich wäre. Zudem müsste Buch geführt werden über die jeweiligen Beschäftigungs-

grade der Ärztinnen und Ärzte, wann sie ambulant arbeiten und die Daten müssten laufend angepasst werden. Und mit den Verbänden müssten die Höchstzahlen auch noch abgesprochen werden. Dies alles ist ein immenser administrativer Aufwand um am Schluss eine Scheingenauigkeit zu erzielen, die aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht der Realität entspricht.

Wir beantragen deshalb, dass die Kantone wie bisher die Möglichkeit haben, die Zulassung von einem Bedürfnis abhängig zu machen. Welche Methode sie dabei anwenden, soll weiterhin in ihrem Ermessen stehen. Ebenfalls sollen keine zwingenden Vorschriften gemacht werden bezüglich Beschäftigungsgrad oder der Koordinationspflicht mit den Leistungserbringern, andern Kantonen oder Verbänden. Selbstverständlich sollen die Kantone aber auch die Möglichkeit haben, nach der vorgeschlagenen Methode mit Höchstzahlen zu arbeiten, wenn ein Kanton das will. Aber es soll und darf nicht die einzige zulässige Methode sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungspräsident